

# **Zusätzlich zur allgemeinen Hochschulreife auch Fachhochschulreife (schulischer Teil) in NRW möglich? (§ 58 Abs. 6 APO-WbK)**

**Beitrag von „O. Meier“ vom 23. Januar 2022 02:43**

## Zitat von cera

An WBK's werden Ende Januar eh die regulären FHR-Zeugnisse des Wintersemesters ausgehändigt. Es dürfte also momentan sowieso der Zeugnisdruck stattfinden...

Eben. Die dürften gerade genug zu tun haben. Dann noch einen Sonderfall drucken zu müssen, ist etwas anderes, als ein weiteres Würstchen auf den Grill zu legen, weil die Nachbarin vorbeischaut.

## Zitat von cera

Ob es jetzt zu struktureller Überlastung des Sekretariats bzw. der Oberstufenkoordinatoren führt, dass sie, in einem Druckgang, ein Zeugnis mehr ausdrucken müssen, wird in Frage zu stellen sein.

Nein, die waren vorher schon überlastet. Immerhin gibt es genug Leute, die meinen, immer noch eine Schippe bei anderen drauflegen zu dürfen.

## Zitat von cera

Ok, die Schulleitung muss das Dienstsiegel drauf setzen und unterschreiben...Aber...Sorry...Dafür kriegt die werte Dame oder der werte Herr A16

Genau. Und die Arbeit, die mit dem Zeugnis verbunden ist, machen andere, die weniger verdienen. Insbesondere das Verwaltungspersonal ist weit von A16 weg.

## Zitat von cera

## Zitat von cera

wenn ich die Bedingungen des § 61 Abs. 1 erfülle. Ob dem so ist, muss ja noch geprüft werden

Eben. Und genau so etwas macht Arbeit.

Zitat von cera

Ich habe gem. § 58 Abs. 6 APO-WbK einen Rechtsanspruch auf die Ausstellung einer Bescheinigung über den schulischen teil der Fachhochschulreife

Diese Regelung gibt es, damit sich Leute eine solches Bescheinigung ausstellen lassen können, *die diese benötigten*. Ich halte nach teleologischer Interpretation deinen Antrag sogar für rechtsmissbräuchlich.

Ich hoffe, du erinnerst dich an deine Argumentation, wenn jemand überflüssigen Scheiß von dir erwartet.